

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfung 18. / 19. Juni 2013

Fach Recht

Aufgabe 6

Prüfungsdauer	90 Minuten
----------------------	-------------------

Max. Punkte

45 Punkte

Bitte beachten Sie!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

- | | | |
|-----------------------------------|---------|-----------|
| ➤ Aufgabenblätter inkl. Deckblatt | rosa | 6 Seiten |
| ➤ Lösungsblätter inkl. Deckblatt | weiss | 12 Seiten |
| ➤ Notizblätter | kariert | 3 Seiten |
- Verwenden Sie für die Lösungen nur die weissen Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa), diese werden unmittelbar nach der Prüfung eingezogen und entsorgt.
 - **Schreiben Sie nur Ihre Kandidatennummer „gut lesbar“ auf jedes Lösungsblatt (keinen Namen!).**
 - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
 - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
 - In den Antworten sind die anwendbaren **Gesetzesartikel** stets zu nennen.
 - Jede Antwort muss mindestens stichwortartig **begründet** werden.
 - Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

		Approx Richtzeit	Maximal
Aufgabe 1	Erbrecht	20 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 2	Zivil- / Strafrecht	30 Minuten	15 Punkte
Aufgabe 3	Vertrags-/Gesellschaftsrecht	22 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 4	SchKG	18 Minuten	9 Punkte

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Aufgabe: Erbrecht

(10 Punkte)

Der 70-jährige Witwer Hermann hat vier (volljährige) Kinder, nämlich die Tochter Carla sowie die Söhne Stefan, Kurt und Peter. In seinem am 20. März 2001 verfassten Testament setzte Hermann grundsätzlich alle vier Kinder auf den Pflichtteil. Hermann legte im Testament zudem fest, dass Peter über den Pflichtteil hinaus einen speziell für Hermann gefertigten Siegelring (Verkehrswert CHF 50'000) erhalten sollte. Das restliche Vermögen (d. h. die restliche freie Quote) sollte der gemeinnützigen Stiftung "SOS" zukommen. Mit der Willensvollstreckung betraute Hermann seine Tochter Carla.

Am 30. November 2012 wollte der stark alkoholisierte Kurt seinen Vater Hermann nach Hause fahren. Dabei kam es zu einem schweren Selbstunfall, den Kurt verletzt überlebte und bei welchem Hermann starb. Der (geschiedene) Sohn Stefan, Vater einer Tochter namens Nina, erlebte diesen Erbgang nicht, da er 2011 verstarb.

Bei der Nachlassregelung zeigte es sich, dass Hermann den in seinem Testament erwähnten Siegelring anlässlich einer Wanderung im Ausland im Jahr 2007 verloren hatte. Carla stellte sich auf den Standpunkt, Kurt erhalte nichts aus der Erbschaft, da er für den Tod des Vaters verantwortlich sei. Demgegenüber stellte sich Kurt auf den Standpunkt, Carla könne als Miterbin nicht Willensvollstreckerin sein bzw. müsse infolge ihres Interessenkonfliktes diese Einsetzung ablehnen. Peter fordert von Carla, es sei ihm der Wert des Siegelringes von CHF 50'000 neben seinem Pflichtteil in bar ausbezahlen.

Fragen:

- 1.1 Wer sind die Erben im Nachlass von Hermann? (3 Punkte)
- 1.2 Darf Carla in diesem Nachlass als Willensvollstreckerin tätig sein? (2 Punkte)
- 1.3 Wie ist die Meinung Carla's zu beurteilen, dass Kurt aus der Erbschaft nichts erhalten werde? (2 Punkte)
- 1.4 Wie ist die testamentarische Verfügung bezüglich des Siegelringes zu beurteilen (1 Punkt)?
- 1.5 Welchen Anspruch hat Peter hinsichtlich des Siegelringes (2 Punkte)?

2. Aufgabe: Zivil- und Strafrecht (15 Punkte)

Silvia findet am 2. Mai 2012 in ihrem Briefkasten ein vom Versandhaus „Glück GmbH“ versandtes nicht für sie bestimmtes (d. h. falsch adressiertes) Päckchen, in welchem sich ein Ring befindet. Da sie einen finanziellen Zustupf gut gebrauchen könnte, geht sie damit umgehend zu ihrem Kollegen Paul, welchem sie alles erzählt. Sie weiss, dass Paul über die ihm gehörende „Schnellweg AG“ (= „SAG“) alle möglichen Gegenstände verkauft. Tatsächlich erhält sie von der SAG bzw. deren alleinigem Verwaltungsrat (und einziger Mitarbeiter) Paul für den Ring CHF 300.-- ausbezahlt, wofür sie am 5. Mai 2012 auch eine Quittung unterschreibt.

Frage:

- 2.1 Hat sich Silvia zivilrechtlich mit ihren Handlungen im Mai 2012 rechtmässig verhalten? (3 Punkte)

Am 1. Oktober 2012 wird Silvia von der Polizei über die von ihr unterschriebene Quittung befragt. Dabei erfährt sie, dass sich die SAG seit Jahren allein mit dem Verkauf gestohlener Ware befasst. Silvia schreibt der Glück GmbH noch am 1. Oktober 2012 ein Entschuldigungsschreiben, für welches sich diese mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 bedankt und darlegt, dass sie auf Rechtsvorkehrungen gegenüber Silvia verzichtete. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass die SAG tatsächlich seit Jahren den Verkauf gestohlener Gegenstände bezweckt. Am 1. März 2013 prüft die Strafverfolgungsbehörde die Ermittlungsergebnisse bezüglich Silvia, Paul und der SAG. Die Glück GmbH hat gegenüber den Strafbehörden ihr Desinteresse an der Untersuchung erklärt.

Fragen:

- 2.2 Hat sich Silvia strafrechtlich etwas zu schulden kommen lassen? (3 Punkte)
- 2.3 Ist Silvia für ihr Verhalten zu bestrafen? (2 Punkte)
- 2.4 Ist das Verhalten von Paul von den Strafbehörden zu prüfen? (2 Punkte)
- 2.5 Hat sich die SAG strafbar gemacht? (3 Punkte)
- 2.6 Wem kommt das Vermögen der SAG zu, wenn die SAG im Zuge der Strafuntersuchung aufgehoben wird? (2 Punkte)

3. Aufgabe: Vertrags-/ Gesellschaftsrecht (11 Punkte)

Die Putzgut AG (= „PAG“) stellt das neuartige Reinigungssystem „Limpi“ her. Sie hat am 10. März 2009 mit der Alpha AG (= „AAG“) mündlich einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen sich die AAG verpflichtet, das System Limpi zukünftig im Namen und auf Rechnung der PAG zu verkaufen. Die PAG hat der AAG zu Werbezwecken einen grösseren Warenbestand überlassen, welcher nur im Falle einer Vertragsauflösung innerhalb von 5 Jahren zurück zu geben ist. Am 10. Januar 2013 fällt Jan, dem (einzigem) Verwaltungsrat der PAG erstmals auf, dass die der PAG zukommende Korrespondenz jeweils mit „Alpha Plus AG“ unterzeichnet ist. Entsprechende Abklärungen ergeben, dass die AAG am 20. Oktober 2011 Teile ihres Vermögens auf die neu gegründete Alpha Plus AG übertragen hat, von welcher die bisherigen Anteilsnehmer der AAG Anteilsrechte erhalten haben. Am 19. April 2013 konsultiert Jan einen Rechtsanwalt und hat diverse Fragen.

Fragen:

- 3.1 Um was für ein Rechtsinstitut handelt es sich bei der Vermögensübertragung der AAG zur Alpha Plus AG? (2 Punkte)
- 3.2 Von wem kann die PAG den übergebenen Warenbestand bei der vorbehaltenen vorzeitigen Vertragsauflösung zurückfordern, sofern keine Unterlagen bestehen, welche die vereinbarte Vertriebsregelung des Reinigungssystems Limpi der AAG oder der Alpha Plus AG zuordnen? (2 Punkte)
- 3.3 Wer haftet für allfällige Forderungen der PAG aus der vereinbarten Vertriebsregelung des Reinigungssystems Limpi im Falle des Konkurses der AAG, wenn dieser die Vertriebsregelung ausdrücklich zugeordnet wurde? (3 Punkte)
- 3.4 Auf welches Datum kann die PAG das Vertragsverhältnis frühestens ordentlich beenden, wenn diesbezüglich keine vertragliche Abrede getroffen wurde? (4 Punkte)

4. Aufgabe: SchkG

(9 Punkte)

Anlässlich einer Demonstration in der Hauptstrasse der Gemeinde A hat der 25-jährige dort ansässige Hans-Dieter, welcher alleiniger Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma in der Gemeinde A ist, im Januar 2012 diverse Fensterscheiben des Gemeindehauses vorsätzlich eingeschlagen. Da Hans-Dieter auf keine an ihn gestellte Rechnung reagierte, schlug ein Gemeindemitarbeiter vor, den Betrag von der Gemeindepolizei zu vollstrecken, d. h. hoheitlich mittels Polizeieinsatz einzutreiben.

Frage:

4.1 Ist eine derartige Zahlungseinforderung zulässig? (2 Punkte)

Der Gemeindepräsident erachtet ein polizeiliches Vorgehen als zu teuer. Demgemäss wurde Hans-Dieter am 10. Februar 2013 ein Zahlungsbefehl für den entstandenen Schaden von CHF 5'000.-- und am 12. März 2013 ein weiterer Zahlungsbefehl für noch ausstehende definitiv veranlagte Gemeindesteuern des Jahres 2011 von rund CHF 10'000.-- zugestellt. Nachdem Hans-Dieter auch diesbezüglich nicht reagierte, will die Gemeinde die Betreuung fortführen.

Frage 4.2 Mit welcher Betreibungsart sind die beiden Betreibungen fortzusetzen? (5 Punkte)

Nach Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist wechselt Hans-Dieter seinen Wohnsitz von der Gemeinde A in die in einem anderen Kanton liegende Gemeinde B.

Frage 4.3 Wo und wie (nochmaliger Zahlungsbefehl oder Fortsetzungsbegehren) muss die Gemeinde A ihre Rechtsansprüche vollstreckungsrechtlich geltend machen? (2 Punkte).

Lösungen Steuerexpertenprüfung 2013	Vorgabe
Aufgabe 1: Erbrecht	
Frage 1.1	
Die Kinder Carla, Kurt, Peter	
Nina (als Nachkomme des vorverstorbenen Stefan)	
SOS	
ZGB Art. 457 / 483	
ZGB Art. 483 II	
Frage 1.2	
Ja	
beliebige (handlungsfähige) Person einsetzbar	
ZGB Art. 517 I	
Frage 1.3	
Aspekt der Erbunwürdigkeit	
jedoch Voraussetzung nicht gegeben, da keine Tötungsabsicht	
ZGB Art. 540	
Frage 1.4	
(Voraus-) Vermächtnis	
ZGB Art. 484	
Frage 1.5	
Keinen Anspruch	
da Wegfall soweit nicht in Nachlass	
ZGB Art. 484 Abs. 3	
Total	10
Aufgabe 2: Zivil- und Strafrecht	
Frage 2.1	
Nein	
Benachrichtigung Absender (Glück GmbH)	
OR Art. 6a Abs. 3	
Frage 2.2	
Ja	
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	
StGB Art. 141 bis	
Frage 2.3	
Nein	
Antragsdelikt gem. StGB Art. 141 bis	
Von der Glück GmbH wurde kein Strafantrag gestellt	
Frage 2.4	
Ja	
Hehlerei	
StGB Art. 160	
Frage 2.5	
Nein	
keine strafrechtliche Zurechnung	

da Zuordnung an natürliche Person möglich	
StGB Art. 102	
Frage 2.6	
Dem Gemeinwesen	
da Verfolgung eines widerrechtlicher Zwecks	
ZGB Art. 57 Abs. 3	
Total	15
Aufgabe 3: Vertrags- / Gesellschaftsrecht	
Frage 3.1	
Abspaltung	
FusG Art. 29 lit. b	
Frage 3.2	
Von der AAG	
FusG Art. 38 Abs. 1 lit. b	
Frage 3.3	
Primär AAG	
FusG Art. 47 Abs. 1	
Subsidiär Alpha Plus AG	
Frage 3.4	
Agenturverhältnis	
Da überjährig	
mit Kündigungsfrist von 2 Monaten	
auf Ende eines Kalendervierteljahres	
per 30. 6. 2013 ordentlich kündbar	
OR Art. 418q Abs. 2	
Total	11
Aufgabe 4: SchKG	
Frage 4.1	
Nein	
Für Geldforderungen SchKG	
zwingend (Bundesrecht)	
Frage 4.2	
Grundsätzlich Konkursbetreibung (Fensterschaden)	
da im Handelsregister als Inhaber Einzelfirma eingetragen	
SchKG 39 Abs. 1 Ziff. 1	
Steuerschuld als öff. rechtl. Forderung	
jedoch mittels Pfandbetreibung	
SchKG Art. 43 Ziff. 1	
Frage 4.3	
In der Gemeinde B	
SchKG 53 (e contrario)	
Fortsetzungsbegehren	
Total	9

Total Aufg 1	10
Total Aufg 2	15
Total Aufg 3	11
Total Aufg 4	9
Punkte Total	45